

Ralph Boes

Berlin, den 15.09.2018

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Per Fax
030 – 397 486 30

S 134 AS 5277/18

Ihr Schreiben vom 24.08.2018,
hier eingegangen am 04.09.2018

Sehr geehrter Herr Dr. B... –

Ihrer Anregung, die Klage zurückzunehmen, möchte ich nicht entsprechen -
und beantrage zusätzlich mündliche Verhandlung.
Eine Entscheidung per Gerichtsbescheid lehne ich ab.

Die Gründe:

1.

Gegen den Beschluss des LSG L 31 AS 671/18 B ER vom 07.06.2018,
habe ich am 12.07.2018 Verfassungsbeschwerde eingelegt.

s. AZ: 1 BvR 1619/18 , <https://goo.gl/uT9et6>

Ich bitte, das Urteil des BVerfG abzuwarten.

2.

Der Fall berührt zutiefst meine Grundrechte und die allgemeine Tatsachenlogik.
Ich werde auf eine mündliche Verhandlung nicht verzichten.

3.

In Erwartung der Entscheidung vom LSG und jetzt des Urteils des BVerfG ist die Klage
noch nicht begründet.

Da die Antwort des BVerfG länger dauert als erwartet, lege ich die Klagebegründung in
VORLÄUFIGER FORM hier bei.

Mit freundlichem Gruß,

R. Boes

Vorläufige (!) Klagebegründung

Am 20.02.2018 wurde mir ein Sanktionsbescheid für die Zeit vom 01.03.2018 bis zum 31.05.2018 zugesandt und dabei der vollständige Wegfall des Arbeitslosengeldes II verfügt. S. Sanktionsbescheid, Anlage 1, <https://goo.gl/L7skg6>

Als Begründung des Sanktionsbescheides wurde angegeben, dass "die Zumutbarkeit der Verpflichtung ... nicht an einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit scheitert." a.a.O., Seite 2, Absatz 3, Satz 2

Da die Begründung absurd ist, habe ich einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Dieser wurde mir wegen zahlreicher Mängel der Eingliederungsverwaltungsaktes und des Sanktionsbescheides vom Sozialgericht Berlin positiv (Az.: S 134 AS 3535/18 ER), später aber vom LSG negativ (Az.: L 31 AS 671/18 B ER) beschieden.

Bezüglich der Entscheidung des LSG habe ich am 12.07.2018 eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG eingelegt (Az: 1 BvR 1619/18), die noch nicht entschieden ist.

Die vollständige Klagebegründung möchte ich erst nach der Entscheidung des BVerfG einreichen.

Sollte der Prozess zu meinen Lasten ausgehen, ist die Voraussetzung zu einer Richtervorlage gegeben.

Für diesen Fall stelle ich den Antrag,

1. Das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG auszusetzen.
2. Dem Bundesverfassungsgericht folgende Fragen zur Entscheidung vorzulegen:

A. Wird der ARBEITSBEGRIFF, den das Jobcenter vorlegt, und die Definition des "Interesses der Allgemeinheit", an dem das Jobcenter den Wert der Arbeit bemisst, dem Wesen der Arbeit, ihrem wahren Nutzen für die Gesellschaft, der Achtung dem Schutz der Menschenwürde und dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gerecht?

S. <https://goo.gl/1jfv4N>

B. Sind die § 31a i. V. m. § 31 und § 31b SGB II (in der Fassung des Zweiten Sozialgesetzbuches vom Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011, BGBl. 1 vom 29.3.2011, S. 453) mit dem Grundgesetz vereinbar, insbesondere mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG, sowie mit Art. 12 Abs. 1 GG und Art 2 Abs. 2, S. 1 ergibt?

S. <https://goo.gl/48u5aT>

Eine Verfassungsklage stellt die gültige Rechtsnorm in Frage. Ich stelle deshalb zusätzlich den Antrag

C. den "Brandbrief", der mein Handeln begründet und die politische Problematik von SGB II umreißt,

S. <https://goo.gl/9nwVdz>

und

D. das Gutachten von Tacheles e.V. zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen

S. <https://goo.gl/ms7bgr>

in die Betrachtung oder das Verfahren mit einzubeziehen.

Um mich von Kosten und Sie von Papierfluten zu entlasten, habe ich auf die Dokumente hier nur verlinkt.

Sollte diese Form der Dokumentenübermittlung unzureichend sein, bitte ich um Mitteilung.

Sollte eine solche Mitteilung unterbleiben, gehe ich davon aus, dass die Akten in dieser Form vollgültig angenommen sind.

Berlin, den 15.09.2018

R. B.